



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
III6 – 089a 12.03.06 - 2025

**Versand ausschließlich per E-Mail**

Empfänger gemäß Verteiler

Regierungspräsidium Darmstadt  
Regierungspräsidium Gießen  
Regierungspräsidium Kassel  
Alle Kreisausschüsse und Magistrate der  
kreisfreien Städte

Bearbeiter: Dr. P. Böhm  
Durchwahl: 815-1349  
E-Mail: [peter.boehm@landwirtschaft.hessen.de](mailto:peter.boehm@landwirtschaft.hessen.de)  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 17. Januar 2025

Nachrichtlich:

II2, III2, III5b, III7 (im Hause),  
Hessisches Landesamt für Naturschutz,  
Umwelt und Geologie (HLNUG)  
Untere und obere Bodenschutzbehörden

**Vollzug des Bodenschutzes – Mitwirkungspflichten nach dem Hessischen Altlasten-  
und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG);**

hier: Anzeigepflicht beim Auf- oder Einbringen von Materialien über 600 m<sup>3</sup> auf oder in den  
Boden nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG und Dokumentationspflichten nach § 6 Abs. 7 Bundes-  
Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV);

Die rechtlichen und fachlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich vor  
allem unmittelbar an die Pflichtigen, d.h. an Eigentümer, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen  
verrichten oder durchführen lassen.

Eigenständige bodenschutzrechtliche Zulassungsverfahren sind in diesem Zusammenhang  
grundsätzlich nicht vorgegeben. Erfolgen bodenschutzrelevante Maßnahmen im Rahmen  
sonstiger Zulassungsverfahren, ist ihre Einhaltung durch Beteiligung der Bodenschutzbehörden  
gemäß § 3 Abs. 3 HAltBodSchG sicherzustellen.

Bei zulassungsfreien Vorhaben, bei denen Material von über 600 m<sup>3</sup> Gesamtmenge in Böden  
auf- oder eingebracht wird, haben die Pflichtigen diese Maßnahmen der zuständigen  
Bodenschutzbehörde, in der Regel dem Kreisausschuss oder dem Magistrat als unterer  
Bodenschutzbehörde, anzuzeigen (§ 4 Abs 3 HAltBodSchG).

D-65189 Wiesbaden,  
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0  
Telefax: 0611/815-  
1941

E-Mail:  
[poststelle@landwirtschaft.hessen.de](mailto:poststelle@landwirtschaft.hessen.de)

Internet:  
[www.landwirtschaft.hessen.de](http://www.landwirtschaft.hessen.de)



ZERTIFIZIERTER  
FAHRRADFREUNDLICHER  
ARBEITGEBER  
Eine Initiative der EU und des ADFC

Die Anzeige soll der Bodenschutzbehörde vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen zwei Wochen, vor Beginn der Maßnahme vorliegen, um eine zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

Die Prüfung der Bodenschutzbehörde bezieht sich dabei zunächst auf die Vollständigkeit und Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die Bodenschutzbehörde ist nicht verpflichtet, diese Angaben im Einzelnen detailliert zu prüfen und über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zu entscheiden. Der Pflichtige trägt weiterhin die Verantwortung dafür, dass die bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Die Bodenschutzbehörde ist aber berechtigt und im Rahmen ihrer Pflicht nach § 2 Abs. 1 HAltBodSchG auch gehalten, ggf. näher zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Zustimmung der Bodenschutzbehörde für ein Vorhaben ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Der Empfang der Anzeige ist zu bestätigen. Die Verantwortung der Pflichtigen bleibt bestehen.

Spätestens vor dem Auf- oder Einbringen haben die nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) Pflichtigen gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV die Untersuchungsergebnisse nach § 6 Abs. 5 BBodSchV oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 BBodSchV zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat ein Musterformular „Dokumentation der Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV“ (Anlage 2) erarbeitet.

Ordnungswidrig handelt

- nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 HAltBodSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 HAltBodSchG eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
- nach § 26 Nr. 3 BBodSchV, wer entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 BBodSchV eine Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt;
- nach § 26 Nr. 4 BBodSchV, wer entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 BBodSchV ein Dokument nicht oder nicht mindestens 10 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Mit diesem Erlass werden ein Formblatt für Anzeigen gemäß § 4 Abs 3 HAltBodSchG (Anlage 1) und das Muster-Formular der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Dokumentation der Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV“ (Anlage 2) den hessischen Behörden zur Anwendung empfohlen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Denk

### **Anlagen**

1. Anzeigeformblatt „Anzeige einer Maßnahme zum Auf- oder Einbringen von mehr als 600 m<sup>3</sup> Material auf oder in den Boden“
2. Dokumentationsformblatt „Dokumentation der Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gem. § 6 Abs. 7 BBodSchV“
3. Verteiler